

Änderungsanträge an die außerordentliche Jugendvollversammlung am 08.07.2024

Übersicht

- 1.1 Einführung einer paritätischen Doppelspitze
- 1.2 Änderung der Altersgrenzen
- 1.3 Möglichkeit einer Juref*innen-Stellvertretung aus dem Jugendvorstand
- 1.4 Inhaltliche Verteilung der Posten im Jugendvorstand
- 1.5 Weitere Änderungen

Abkürzungen

Abs. = Absatz

ggf. = gegebenenfalls

mglw. = möglicherweise

MSJO = Mustersektionsjugendordnung

S. = Satz

SJO = Sektionsjugendordnung

Farbcodierung

Fett gedruckt sind Abschnitte, die durch die MSJO festgelegt sind und nicht verändert werden können.

~~Rot durchgestrichen~~ sind Abschnitte, die bei Annahme der entsprechenden Änderung entfallen.

Dunkelblau markierte Abschnitte beziehen sich auf Antrag 1.1.

Grün markierte Abschnitte beziehen sich auf Antrag 1.2.

Hellblau markierte Abschnitte beziehen sich auf Antrag 1.3.

Orange markierte Abschnitte beziehen sich auf die Anträge 1.3 bis 1.5.

1.1 Einführung einer paritätischen Doppelspitze

Antragstext: im SJO-Entwurf in dunkelblau

§ 5 (Aufgaben der Jugendvollversammlung)

- a) **Wahl ~~des*der Jugendreferent*in~~ zweier Jugendreferent*innen unterschiedlichen Geschlechts für die Dauer der in der Sektionsatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder und Vorschlag ~~zu seiner*ihrer~~ einer der beiden Personen zur Wahl in den Sektionsvorstand**

§ 14 (Jugendreferent*innen, ggf. neu § 13)

~~Der*Die Jugendreferent*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion.~~ Die Jugendreferent*innen leiten die Sektionsjugend. Eine*r von beiden ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion.

§ 16 (Delegierte, ggf. neu § 15): Neu als Abs. 1 S. 6, 7, 8

Im Falle von zwei Jugendreferent*innen ist nur eine*r von beiden Delegierte*r qua Amt und vorrangig teilnahmeberechtigt. Die Entscheidung darüber treffen die beiden Jugendreferent*innen. Der*Die andere Jugendreferent*in kann als weitere*r Delegierte*r gewählt werden.

Reine Änderung in Pluralform ohne Inhaltsänderung (hier nur die Stellen angeführt, Wortlaut nachlesbar in SJO Entwurf):

- § 1
- § 4 Abs. 3, Abs. 5 S. 1, Abs. 7 S. 1
- § 5 g), h)
- § 6 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2
- § 7 Abs. 1 S. 1, 3, Abs. 3 S. 1, 3
- § 8 Abs. 2 a), b)
- § 9 Abs. 3 S. 2, 4, Abs. 6 S. 1
- § 10 Abs. 1 S. 1, [2,] Abs. 3 S. 1, 3, 4
- § 11 Abs. 1, Abs. 2 a)
- § 12 Abs. 2 S. 1, 2, Abs. 3 S. 2, 4
- § 14 (ggf. 13) Überschrift
- § 15 (ggf. 14) Überschrift, S. 1, 3, 4, 5
- § 16 (ggf. 15) Abs. 3 S. 1
- § 17 Abs. 1 S. 5

Begründung:

Eine paritätische Doppelspitze ermöglicht es, dass die Aufgaben des*der Jugendreferent*in auf zwei Personen aufgeteilt werden. Dadurch soll diese Position als nicht mehr so groß und verantwortungsvoll erscheinen. Zudem wird der Arbeitsaufwand dadurch geteilt, und Absprachen sind möglich. So sollen mehr Personen für die Aufgabe des*der Jugendreferent*in gewonnen werden.

1.2 Änderung der Altersgrenzen

Antragstext: im SJO Entwurf in grün

§ 10 Abs. 1 S. 2 (Jugendvorstand):

Die ~~Mitglieder des Jugendvorstandes~~ weiteren Jugendvorstandsmitglieder werden vom Jugendausschuss aus den Mitgliedern gem. § 1 gewählt und müssen ~~mit Ausnahme des*der Jugendreferent*in~~ das ~~16.~~ 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 (Jugendreferent*innen, ggf. 13): Neu als S. 4

Der*Die andere Jugendreferent*in muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Begründung:

Als JDAV setzen wir uns für eine breite Partizipation unserer jungen Mitglieder ein. Dazu zählt, dass jüngeren Personen nicht per se die Fähigkeit abgesprochen wird, anspruchsvolle Ämter zu übernehmen. Daher wird vorgeschlagen, die Altersgrenze im Jugendvorstand auf 14 Jahre herabzusenken. Für den*die zweite*n Jugendreferent*in wird eine Altersgrenze von 16 Jahren vorgeschlagen. Der*die Jugendreferent*in im Vorstand muss nach DAV-Satzung zwingend 18 Jahre alt sein.

1.3 Möglichkeit einer Juref*innen-Stellvertretung aus dem Jugendvorstand

Antragstext: im SJO Entwurf in orange bzw. hellblau (siehe Anmerkung)

§ 10 (Jugendvorstand): Neu als Abs. 1 S. 3 ggf. S. 4

Solange nur ein*e der beiden Jugendreferent*innen im Amt ist, kann der Jugendvorstand eines der weiteren Jugendvorstandsmitglieder *zum*zur Stellvertreter*in des*der Jugendreferent*in* bestimmen.

Begründung:

Wenn keine paritätische Doppelspitze zustande kommt, soll der*die einzelne Jugendreferent*in weiterhin Unterstützung erhalten. Daher soll die Wahl einer Stellvertretung für die Zeit der unvollständigen Besetzung der paritätischen Doppelspitze möglich sein. Damit die Verhältnisse zum Jugendvorstand klar geregelt sind, soll die Wahl aus dem Jugendvorstand heraus erfolgen.

Hier bleibt für die Jugendvollversammlung die genaue Ausgestaltung der Stellvertretung zu diskutieren. D.h. es sind noch einige Fragen zu klären: Handelt es sich um eine Bezeichnung v.a. im Sinne einer zweiten Ansprechperson für Juref*in und Jugend oder gehen mit der Position der Stellvertretung besondere Rechte (z.B. Vetorecht im Jugendvorstand, Mitgliedschaft in Gremien qua Amt, gesonderte Einladungsrechte) einher?

Anmerkung: Die offenen Punkte sind in einem extrigen Entwurf der SJO in hellblau markiert. Damit soll die Lesbarkeit für alle anderen Anträge in einer Version ohne hellblau erhalten bleiben.

1.4 Inhaltliche Verteilung der Jugendvorstandsposten

Antragstext: im SJO Entwurf in orange

§ 10 (Jugendvorstand): Neu als Abs. 1 S. 3

*[Variante 1 zwingende Postenverteilung]
siehe Anmerkung*

Variante 2 Soll-Vorschrift

Drei der weiteren Jugendvorstandsmitglieder sollen bei der Wahl mit den inhaltlichen Schwerpunkten Anwärter*innen, IT und Ausbildung gewählt werden.

Variante 3 keine festgeschriebene Postenverteilung

= aktuelle Version

Begründung:

Es werden drei Möglichkeiten zur Auswahl gestellt: Variante 1 ist die zwingende Postenverteilung, Variante 2 ist die Soll-Vorschrift. Bei Variante 3 werden Variante 1 und 2 abgelehnt und es wird auf eine bessere Kommunikation gesetzt.

Um weitere Personen vom Jugendvorstand zu überzeugen, wird überlegt, inwieweit eine Festlegung auf Themen Sinn ergibt (=Variante 1). Dafür spricht, dass der Aufgabenbereich klar zugewiesen und für Interessierte besser abgrenzbar ist. Dagegen spricht, dass sich bei zwingenden Postenverteilung die Flexibilität verringert und der Wahlprozess komplexer wird. Hier ergeben sich besonders viele Probleme, wenn – wie bisher ebenfalls diskutiert – eine Notfallregelung existieren soll, bei der doch keine Themenfestsetzung nötig ist, wenn sich niemand für ein bestimmtes Amt findet. Eine Lösung hierfür bietet mit Variante 2 eine Soll-Vorschrift.

Bei Variante 3 wird versucht, die Aufgabenbereiche klarer nach außen darzustellen, aber dafür keine spezielle Regelung in der Sektionsjugendordnung zu schaffen.

Anmerkung: Variante 1 erfordert in den Details eine erneute Auseinandersetzung und weitere Festlegung. Daher kann ein konkreter Formulierungsvorschlag hier nicht vorgelegt werden und müsste nach weiterer Auseinandersetzung mit den Details auf der nächsten Jugendvollversammlung beschlossen werden.

1.5 Weitere Änderungen

Antragstext 1: im SJO Entwurf in orange

§ 4 Abs. 6 S. 2 (Jugendvollversammlung):

Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von mindestens einem Monat durch Einladung ~~in Textform~~ mittels Bekanntgabe in der alpinwelt oder mittels Bekanntgabe auf der Homepage der Sektion unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen.

§ 4 Abs. 8 (Jugendvollversammlung):

Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens vier Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher ~~in Textform~~ mittels Bekanntgabe in der alpinwelt oder mittels Bekanntgabe auf der Homepage der Sektion unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.

Begründung:

Die Textform setzt eine persönliche Adressierung der Person voraus. Man müsste also an alle ab 0 Jahren eine Mail oder einen Brief schicken. Besonders bei jüngeren Kinder ist es fraglich, inwieweit eine Adressierung per Mail ausreichend ist. Durch die Änderung können wir weiterhin unsere gewohnten Kommunikationskanäle benutzen. Durch das „oder“ ist explizit die Möglichkeit vorgesehen, auf eine Einladung in der alpinwelt zu verzichten. Dies ist sinnvoll, da der letztmögliche Redaktionsschluss der alpinwelt für eine ordnungsgemäße Einladung zur JVJ häufig weit vor diese liegt. Das „oder“ lässt uns weiterhin die Möglichkeit auch über beide Kanäle einzuladen.

Die Änderung von Abs. 0 zu Abs. 2 war ein redaktionelles Versehen in der Ursprungsversion der MSJO, der inzwischen behoben wurde und daher nun von uns angepasst wird.

Antragstext 2: im SJO Entwurf in orange

§ 5 (Aufgaben der Jugendvollversammlung):

- h) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts ~~des*der Jugendreferent*in~~ der Jugendreferent*innen, des Jugendvorstands** und des Jugendausschusses
- i) Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung**
- ~~j) Wahl des Jugendvorstands für die nächsten zwei Jahre~~
- k) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung
- ~~l) Beschluss und Änderung der Finanzordnung nach § 17 Abs. 2~~

Begründung:

Die Aufzählung soll vervollständigt und daher in Punkt h) der Jugendvorstand neu mit aufgenommen werden.

Punkt j) wird gestrichen, nachdem die Wahl des Jugendvorstands dem Jugendausschuss obliegt. Die Jugendvollversammlung kann sich per Sektionsjugendordnungsänderung jederzeit diese Kompetenz zurück aneignen.

Durch eine Änderung von § 17 Abs. 2 wird die Aufzählung hier als nicht mehr nötig angesehen und kann gestrichen werden.

Antragstext 3: im SJO Entwurf in orange

§ 8 Abs. 2 (Aufgaben des Jugendausschusses):

a) **Beratung** ~~des*der Jugendreferent*in~~ **der Jugendreferent*innen** und des Jugendvorstands

Begründung:

Auch hier war die Aufzählung bisher unvollständig, weil die MSJO keinen Jugendvorstand kennt. Daher soll er nun auch hier neuerdings genannt werden.

Antragstext 4: im SJO Entwurf in orange

§ 8 Abs. 2 (Aufgaben des Jugendausschusses):

c) Wahl der ~~Mitglieder des Jugendvorstands bis zur ersten Jugendausschusssitzung zwei Jahre~~ **später** weiteren Jugendvorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren; die Mitglieder **bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur darauffolgenden Jugendausschusssitzung im Amt**

Begründung:

Die bisherige Formulierung ist nicht eindeutig. Die neue Formulierung soll Klarheit schaffen und gleicht die Sektionsjugendordnung an gängige Formulierungen in anderen Satzungen an.

Antragstext 5: im SJO Entwurf in orange

§ 9 Abs. 2 bis 6 (Geschäftsordnung des Jugendausschusses):

2. Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Finanzordnung der Jugend kann nur mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden. **Wahlen im Jugendausschuss erfolgen geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl**

beschlossen wird. Für Abstimmungen und Wahlen gelten im Übrigen die Regelungen der Jugendvollversammlung entsprechend. ~~Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.~~

3. Der Jugendausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen wird von ~~dem*der Jugendreferent*in~~ ~~in einem*einer der beiden Jugendreferent*innen~~ unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform eingeladen. Die Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgt bis spätestens eine Woche vor der Sitzung in Textform. Anträge zur Tagesordnung sind bis zum selben Termin vor der Sitzung in Textform an ~~den*die Jugendreferent*in~~ ~~eine*n der beiden Jugendreferent*innen~~ zu stellen. ~~Nicht fristgerechte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die~~ ~~Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt.~~

~~4.— Wahlen im Jugendausschuss erfolgen geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt. Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidaten*innen zur Wahl und erhält keine*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.~~

~~5.— Abwahlen und Nachwahlen einzelner Personen für den Jugendausschuss sind bei jeder ordentlichen und außerordentlichen Jugendvollversammlung möglich.~~

6. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden ~~der*des Jugendreferent*in~~ ~~eines*einer Jugendreferent*in~~ wählt der Jugendausschuss eine*n kommissarische*n Jugendreferent*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung. ~~Der Jugendausschuss~~ ~~und~~ schlägt ihn*sie ~~damit~~ dem zuständigen Sektionsgremium zur Berufung in den Sektionsvorstand vor.

Begründung:

Zu Abs. 2: Die neuen Sätze 4 und 5 entstehen daraus, dass Satz 4 der erste Satz aus Absatz 4 ist. Danach wird auf die Jugendvollversammlung verwiesen. So sollen Doppelregelungen vermieden werden und die Satzung möglichst kurz gehalten werden. Daher fällt hier auch der alte Satz 4 als Doppelung weg.

In Absatz 3 wird die Eilregelung der Jugendvollversammlung für Anträge übernommen. Absatz 2 regelt Abstimmungen und Wahlen, Absatz 3 die Anträge. Daher ist hier eine extra Regelung notwendig und eine Kopie des Satzes sinnvoll.

In Absatz 4 werden die Regelungen der Jugendvollversammlung wiederholt. Daher ist der Absatz durch den neuen Satz 5 in Absatz 2 überflüssig.

Absatz 5 hat keinerlei Regelungsinhalt. Eine Wahl kann immer stattfinden, wenn die Versammlung grundsätzlich für diese Wahl verantwortlich ist und eine entsprechende Einladung stattgefunden hat. So wie Personen gewählt werden können, können sie auch abgewählt werden. Dafür ist kein eigener Satz notwendig. Daher kann eine ersatzlose Streichung stattfinden.

In Absatz 6 werden Satz 1 und 2 zusammengefasst um den Vorschlag zur Wahl in die Sektionsgremien zu automatisieren. So muss die Sitzungsleitung nicht mehr explizit an den Punkt denken und dies muss nicht mehr extra im Protokoll festgehalten werden. Es ist also eine Fehlervermeidung.

Antragstext 6: im SJO Entwurf in orange

§ 10 Abs. 1 S. 1 (Jugendvorstand)

1. Der Jugendvorstand besteht neben ~~dem*der Jugendreferent*in~~ den Jugendreferent*innen aus bis zu ~~fünf~~ sechs ~~gewählten Mitgliedern~~ weiteren Jugendvorstandsmitgliedern. Die ~~Mitglieder des Jugendvorstandes~~ weiteren Jugendvorstandsmitglieder werden vom Jugendausschuss aus den Mitgliedern gem. § 1 gewählt und müssen ~~—mit Ausnahme des*der Jugendreferent*in—~~ das ~~16.~~ 14. Lebensjahr vollendet haben. ~~Die Wahl erfolgt durch den Jugendausschuss.~~

Begründung:

Der Jugendvorstand soll wegen den wachsenden Aufgaben von fünf auf sechs Personen erweitert werden, um die Arbeit für alle Beteiligten im Rahmen des Möglichen zu halten.

Der Jugendvorstand soll aus Personen des § 1 bestehen, weil diese ein Teil der Sektionsjugend und damit teilnahmeberechtigt an der Jugendvollversammlung sind. Ansonsten könnte der Jugendvorstand ein eigenes, ansonsten nicht teilnahmeberechtigtes Mitglied selbst zur Jugendvollversammlung einladen. Dies schränkt die normale Wahl nicht übermäßig ein, da alle Sektionsmitglieder unter 27 Jahre, alle Jugendleiter*innen mit aktueller Marke und alle Jugendausschussmitglieder ein Teil der Sektionsjugend sind (plus den Jugendreferent*innen). So kann ein eigener Vorteil durch das Gremium, in dem man sitzt, in dieser seltenen Konstellation vermieden werden.

Die neue Satzstruktur erspart Nebensätze und den dritten Satz. Dazu wird „weitere Jugendvorstandsmitglieder“ als feststehenden Begriff definiert, auf den in der restlichen SJO so Bezug genommen werden kann.

Antragstext 7: im SJO Entwurf in orange

§ 11 Abs. 2 (Aufgaben des Jugendvorstandes):

- b) Wahl der Vertreter*innen der Jugend im Beirat der Sektion und Vorschlag dieser Personen zur Bestätigung auf der Mitgliederversammlung

Begründung:

Nachdem die Sektionsjugendordnung noch nicht von Beginn an gegendert war, scheint dieser Punkt ausversehen vergessen worden zu sein. Daher wird dies nun nachgeholt.

Antragstext 8: im SJO Entwurf in orange

Verschiebung eines Paragraphen: § 13 wird zu § 16 (Jugendbeirat)

Begründung:

Wir orientieren uns damit an der MSJO und gleichen unsere Sektionsjugendordnung an sie an. Der Beirat als Gremium der Sektion ist kein Teil des Jugendvorstands, auch wenn der Jugendvorstand dort standardmäßig die Sektion vertritt. Damit hat die Norm nichts im Bereich des Jugendvorstands zu suchen, sondern ist eine Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion. Dies ist in der MSJO unter Abschnitt C Rahmenbedingungen einsortiert. Daher wird der Paragraph im Zug dieser größeren Änderung seinen Platz ändern. Sprachlich bleibt er wortlautgleich.

Antragstext 9: im SJO Entwurf in orange

§ 15 S. 2 (Aufgaben der Jugendreferent*innen, ggf. 14):

- f) Interessenvertretung der Sektionsjugend in den JDAV Gremien auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene und in den Gremien des DAV**
- g) bis i) (...)
- ~~j) Mitwirkung im Bezirksverband München der JDAV sowie anderen Gremien der JDAV und des DAV, so dass die Interessen der Kinder und Jugendgruppen der Sektion Oberland in der JDAV bzw. im DAV gewahrt bleiben~~

Begründung:

Der Punkt j) doppelt sich in großen Teilen mit dem Punkt f). Durch die Erweiterung in Punkt f) ist der Punkt deckungsgleich. Daher kann dann Punkt j) gestrichen werden.

Antragstext 10: im SJO Entwurf in orange

§ 16 Abs. 1 (Delegierte, ggf. 15): Neu als S. 10

Für Bezirks-, Landes und Bundesjugendversammlung können verschiedene Listen gewählt werden.

Begründung:

Der Satz ist in der MSJO vorgesehen und wurde ausversehen nicht in die SJO übernommen. Dies wird nun nachgeholt.

Antragstext 11: im SJO Entwurf in orange

§ 17 Abs. 2: Neufassung des Absatzes

2. ~~Über die Verwendung des Jugendetats entscheidet gemäß § 5 f) die Jugendvollversammlung. Die Jugendvollversammlung kann die Aufgabe des Beschlusses und der Änderung der Finanzordnung (§ 8 Abs. 2 j) an sich ziehen. Die Jugendvollversammlung kann die Aufgabe zurück an den Jugendausschuss delegieren, dadurch hat der Jugendausschuss auch das Recht Finanzordnungen der Jugendvollversammlung aufzuheben oder zu ändern.~~ Die Jugendvollversammlung entscheidet gem. § 5 f) dieser Jugendordnung über die Verwendung des Jugendetats. Der Jugendausschuss kann die Verwendung der Mittel des Jugendetats im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung durch eine Finanzordnung gem. § 8 Abs. 2 j) konkretisieren.

Begründung:

Der alte Absatz war unnötig kompliziert gefasst. In der neuen Fassung soll dieser Fehler behoben werden und die alte Formulierung durch eine besser verständliche ersetzt werden. Ein Text bleibt notwendig, um die Finanzhoheit der Jugendvollversammlung mit der Finanzordnung des Jugendausschusses in ein sinnvolles Verhältnis zueinander zu setzen.